

Merkblatt

zur Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung vom 21.02.2005

Gemäß oben genanntem Gesetz besteht die Möglichkeit für private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, sich von der Umsatzsteuer befreien zu lassen, "wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten".

Auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung kommt es nicht an. Es können deshalb auch natürliche Personen begünstigte Einrichtungen betreiben, wenn neben den personellen auch die organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, um einen Unterricht zu ermöglichen.

Die Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) UStG wird auf Antrag ausgestellt; die zuständige Landesbehörde befindet gemäß Nr. 4.21.2 – 4.21.5 UStAE darüber, ob und für welchen Zeitraum die Bildungseinrichtung ordnungsgemäß vorbereitet. Der Antrag ist zu richten an die jeweilige zuständige Landesbehörde, deren Zuständigkeit durch Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. übr. Min. v. 06.11.2006 (Nds. MBl. S. 1.384) festgelegt ist. Danach ist für Erwachsenenbildungseinrichtungen das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur zuständig, das mit der Bearbeitung der Anträge die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) beauftragt hat.

Erstantrag (einzureichende Unterlagen)

- 1. Formular Erstantrag: www.aewb-nds.de/pruefung-und-anerkennung/umsatzsteuerbefreiung/
- 2. Handels- oder Vereinsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung bei Einzelunternehmen
- Lehrinhalt, Lehrkonzept, Curriculum der zu befreienden Maßnahmen
 Der Verweis auf die Homepage ist nicht ausreichend, da die Unterlagen für evtl. Prüfungen der Finanzbehörden in Papierform vorliegen müssen.
- 4. Qualifikationsnachweis der Dozierenden (Zeugnis/Zertifikat)
- 5. Mietvertrag

Folgeantrag - formlos - (einzureichende Unterlagen/Angaben)

- 1. Nummer der letzten Bescheinigung
- 2. Bestätigung, dass es keine Veränderungen bezgl. Titel, Lehrinhalt der Maßnahmen gibt (andernfalls bitte Änderungen beifügen)
- 3. Qualifikationsnachweis ,neuer' Dozierenden (Zeugnis/Zertifikat)
- 4. Zu befreiender Zeitraum (vom...bis zum...) max. drei Jahre



Zeitraum der Umsatzsteuerbefreiung

- > Der maximal zu befreiende Zeitraum beträgt 3 Jahre.
- Die Umsatzsteuerbefreiung kann rückwirkend (max. 5 Jahre vor dem aktuellen Kalenderjahr) ausgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die noch nicht abgeschlossene steuerliche Prüfung durch das zuständige Finanzamt (dem Antragsteller liegt kein entsprechender Bescheid vor).
 In diesem Fall ist eine formlose Bestätigung des Sachverhaltes vom Antragsteller einzureichen.

Gebühren

Die Antragsbearbeitung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 21 UStG ist grundsätzlich gebührenpflichtig i.V.m. der gültigen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Höhe der einzelnen Gebühr richtet sich überwiegend nach dem Verwaltungsaufwand sowie dem wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung (NVwKostG):

1 Tag: 25,- € bis zu 6 Monaten: 50,- € bis zu 1 Jahr: 100,- € bis zu 3 Jahren: 150,- € max.: 245,- €

zzgl. 19 % USt

Weitere Zuständigkeiten für den Bereich Umsatzsteuerbefreiung finden Sie auf der Webseite vom Landesamt für Steuern Niedersachsen:

https://lstn.niedersachsen.de/steuer/umsatzsteuerbefreiung-fuerbildungsleistungen-124459.html